

**Bundesgesetz
über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte
und über die Beiträge an die Fraktionen
(Entschädigungsgesetz)**

vom 18. März 1988

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 79 und 83 der Bundesverfassung,
nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative,
nach Einsicht in die Berichte des Büros des Ständerates vom 12. Februar 1988
und des Büros des Nationalrates vom 26. Februar 1988¹⁾,
beschliesst:*

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Mitglieder des Nationalrates werden vom Bund entschädigt.

² Die Kantone entschädigen die Mitglieder des Ständerates für die Teilnahme an den Ratssessionen und entrichten ihnen die Jahresentschädigung. Im übrigen werden die Mitglieder des Ständerates vom Bund entschädigt.

Art. 2 Jahresentschädigung

Die Mitglieder des Nationalrates erhalten eine Jahresentschädigung von 18 000 Franken als Entgelt für allgemeine Unkosten und Inkonvenienzen und von 12 000 Franken als Entgelt für Vorbereitungsarbeiten.

Art. 3 Taggeld

Für jeden Arbeitstag, an dem ein Ratsmitglied an Sitzungen seines Rates, einer Kommission oder Delegation, seiner Fraktion oder deren Vorstand teilnimmt sowie für jeden Arbeitstag, an dem es im Auftrag des Ratspräsidenten oder einer Kommission eine besondere Aufgabe erfüllt, wird ihm ein Taggeld ausbezahlt.

Art. 4 Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigung

Die Ratsmitglieder erhalten eine Mahlzeiten- und eine Übernachtungsentschädigung.

¹⁾ BBl 1988 II ...

Art. 5 Reiseentschädigung

¹ Die Ratsmitglieder erhalten auf Wunsch ein Generalabonnement 1. Klasse der SBB.

² Ratsmitgliedern, die kein Generalabonnement beziehen, werden für die Reisen zu den Kommissionssitzungen und einmal wöchentlich zu den Ratssitzungen die Auslagen für das Eisenbahnbillet 1. Klasse und, soweit nötig, für die Benützung der Autobuslinien, zurückerstattet.

³ Ratsmitgliedern, die zur Teilnahme an Rats-, Kommissions- oder Fraktionssitzungen und gleichgestellten Anlässen ganz oder teilweise ihr Motorfahrzeug benützen, werden die Parkgebühren zurückerstattet. Für Schäden, die bei diesen Fahrten entstehen, schliesst der Bund eine Kaskoversicherung ab.

⁴ Der Bund übernimmt die Kosten für Flugreisen ins Ausland und – soweit diese im Rahmen der üblichen Reise- und Spesenentschädigungen liegen – auch für Flugreisen im Inland.

Art. 6 Distanzentschädigung

Die Ratsmitglieder, die weit von Bern entfernt wohnen und lange Reisezeiten benötigen, erhalten eine Distanzentschädigung.

Art. 7 Vorsorge

Die Ratsmitglieder erhalten eine jährliche Entschädigung für ihre Vorsorge.

Art. 8 Unfall

Die Ratsmitglieder sind während ihrer parlamentarischen Tätigkeit gegen Unfall versichert.

Art. 9 Entschädigungen für Kommissionspräsidenten und Berichterstatter

¹ Die Ratsmitglieder, die den Vorsitz einer Kommission, einer Delegation, einer Sektion, einer Unterkommission oder einer Arbeitsgruppe führen, erhalten das doppelte Taggeld. Ausgenommen sind kurze Beratungen während der Sessionen.

² Die Ratsmitglieder, die im Auftrag einer Kommission im Rat Bericht erstatten, erhalten für jeden mündlichen Bericht ein halbes Taggeld.

Art. 10 Sonderentschädigung

¹ Die Ratsmitglieder erhalten eine Sonderentschädigung, wenn sie im Auftrag des Ratspräsidenten, des Büros oder einer Kommission eine Sonderaufgabe erfüllen (Untersuchung von Einzelfragen, Prüfung umfangreicher Akten usw.).

² Über die Gewährung dieser Sonderentschädigung und deren Höhe entscheidet das Büro des Rates, dem das Mitglied angehört.

Art. 11 Zulage für Ratspräsidenten und Vizepräsidenten.

Die Präsidenten und Vizepräsidenten beider Räte erhalten eine jährliche Zulage.

Art. 12 Beiträge an die Fraktionen

Die Fraktionen erhalten einen jährlichen Beitrag zur Deckung der Kosten ihrer Sekretariate, bestehend aus einem Grundbeitrag und einem Beitrag pro Fraktionsmitglied.

Art. 13 Repräsentationsauslagen und Experten

Für Repräsentationsauslagen der Räte, der Ratspräsidenten und der Kommissionen, für die Wahrung der Beziehungen zu den ausländischen Parlamenten, für die Tätigkeit in internationalen parlamentarischen Organisationen und für den Beizug von Experten und Auskunftspersonen werden die erforderlichen Kredite auf dem Weg des Voranschlages eingeräumt.

Art. 14 Ausführung des Gesetzes

¹ Ein Bundesbeschluss, der dem Referendum nicht untersteht, regelt die Ausführung des Gesetzes und legt die Höhe der einzelnen Entschädigungen und deren Fortzahlung im Krankheitsfall fest.

² Bestehen in Einzelfällen Zweifel über den Anspruch auf eine Entschädigung oder bestreitet ein Ratsmitglied die Richtigkeit einer Abrechnung, so entscheidet das Büro des Rates, dem das Mitglied angehört, endgültig.

Art. 15 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 17. März 1972¹⁾ über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte und der Bundesbeschluss vom 28. Juni 1972²⁾ zum Tagelergesetz werden aufgehoben.

Art. 16 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

¹⁾ AS 1972 1488, 1981 1602, 1983 1940

²⁾ AS 1972 1492, 1983 1442 1940

Ständerat, 18. März 1988

Der Präsident: Masoni

Die Sekretärin: Huber

Nationalrat, 18. März 1988

Der Präsident: Reichling

Der Protokollführer: Anliker

Datum der Veröffentlichung: 29. März 1988¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 27. Juni 1988

2427

¹⁾ BBl 1988 I 1430

Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Entschädigungsgesetz) vom 18. März 1988

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.03.1988
Date	
Data	
Seite	1430-1433
Page	
Pagina	
Ref. No	10 050 661

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.